



Stadt Illnau-Effretikon

S I C H E R H E I T

700.01.02
ParkVO

PARKIERVERORDNUNG

ENTWURF

ANTRAG DES STADTRATES AN DAS STADTPARLAMENT

ERLASSEN DURCH / AM
Stadtparlament, xxx
STAPAB-Nr. 202x/xxx

INKRAFTSETZUNG PER
xxx

FASSUNG VOM
23. Oktober 2025

VERSION
V 1.0

HISTORIE
Totalrevision vom 23. Oktober 2025



IMPRESSUM

Stadt Illnau-Effretikon
Sicherheit
Märtplatz 29
Postfach
8307 Effretikon

Telefon 052 354 24 24
sicherheit@ilef.ch
www.ilef.ch
facebook.com/stadtilef

INHALTSVERZEICHNIS

Art.	Thema	Seite
I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
Art. 1	Gegenstand und Geltungsbereich	4
II.	BEWIRTSCHAFTUNG ÖFFENTLICHER PARKIERFLÄCHEN	
Art. 2	Parkierungszonen	4, 5
Art. 3	Parkierungsanlagen	5
Art. 4	Anwohnerbevorzugung Zone B	5
Art. 5	Geltungsbereich Parkkarte Zone B	5
Art. 6	Gebühren	5
Art. 7	Rückgabe, Entzug	6
Art. 8	Beschränkung der Anzahl Parkkarten	6
Art. 9	Spezialbewilligungen	6
III.	NÄCHTLICHES DAUERPARKIEREN AUF ÖFFENTLICHEM GRUND	
Art. 10	Bewilligungspflicht	6
Art. 11	Zeitlicher Geltungsbereich	6
Art. 12	Erteilung der Bewilligung	6, 7
Art. 13	Meldepflicht	7
Art. 14	Benützung privater Parkplätze	7
Art. 15	Beschränkter Platzanspruch	7
Art. 16	Gebühren	7
Art. 17	Gebührenpflicht	7
IV.	STRAF-, AUSFÜHRUNGS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	
Art. 18	Strafbestimmungen	8
Art. 19	Ausführungsbestimmungen	8
Art. 20	Übergangsbestimmungen	8
V.	INKRAFTTRETEN	
Art. 21	Inkrafttreten	8

PARKIERVERORDNUNG

Gestützt auf Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG; SR 741.01 vom 19. Dezember 1958, Stand 1. April 2025), Art. 18 – 20 der Verkehrsregelnverordnung (VRV; SR 741.11 vom 13. November 1962, Stand 1. Juli 2025), Art. 48 – 48b der Signalisationsverordnung (SR 741.21 vom 5. September 1979, Stand 1. Juli 2025) sowie Art. 18 Ziff. 5 der Gemeindeordnung der Stadt (GO; IE100.01.01 vom 1. Januar 2022) erlässt das Stadtparlament folgende Parkierverordnung:

ARTIKEL	TEXT	BEMERKUNG
I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
Art. 1	Gegenstand und Geltungsbereich ¹ Diese Verordnung regelt die Parkraumbewirtschaftung für das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichen Grund der Stadt Illnau-Effretikon. ² Das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund im Stadtgebiet wird im Sinne von Art. 3 Abs. 4 SVG örtlich und zeitlich beschränkt und einer Bewilligungs- und teilweise Gebührenpflicht unterstellt. ³ Die Parkierungsverordnung gilt auf dem gesamten Stadtgebiet. ⁴ Der Stadtrat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen festlegen.	
II.	BEWIRTSCHAFTUNG ÖFFENTLICHER PARKIERFLÄCHEN	
Art. 2	Parkierungszonen ¹ Das Stadtgebiet wird in folgende Parkierungszonen unterteilt: a) Zone A (Zentrumszone) 1. Zeitlich beschränktes, gebührenpflichtiges Parkieren. Bewirtschaftung mit Parkuhren oder anderen Kontrollmitteln; 2. Zeitlich unbeschränktes, gebührenpflichtiges Parkieren mit Parkkarten oder Sonderbewilligung. b) Zone B (Weisse Zone) 1. Zeitlich beschränktes, gebührenfreies Parkieren mit Parkscheibe, von Montag bis Freitag, zwischen 06.00 bis 22.00 Uhr, während maximal vier Stunden; 2. Samstag/Sonntag und an Feiertagen kann ohne Parkscheibe beliebig lange parkiert werden. c) Zone C (übriges Stadtgebiet) Das Parkieren ist im Rahmen der Signalisation vor Ort gestattet. ² Der Stadtrat definiert die Abgrenzung der Parkierungszonen.	Neu werden die Zonentypen in der Verordnung definiert. Bisher 07.00 bis 19.00 Uhr. Anpassung an Nachtparkierzeiten.

[illegible]

ARTIKEL	TEXT	BEMERKUNG
	Bei Wegfall der Voraussetzungen gemäss Art. 4 Abs. 2 ist die Parkkarte unaufgefordert der Stadt zurückzugeben. Er werden nur volle Monate zurückerstattet. Die Parkkarte wird entzogen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung gemäss Art. 4 Abs. 2 nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde.	
Art. 8	Beschränkung der Anzahl Parkkarten Namentlich bei fehlendem Parkplatzangebot kann der Stadtrat die Anzahl der Parkkarten beschränken.	Neu
Art. 9	Spezialbewilligungen Ärztinnen und Ärzten, Spitex, Patientenfahrdiensten etc., die auf dem Stadtgebiet medizinische Notfall- oder Betreuungsdienste übernehmen, können auf Gesuch hin vom Stadtrat Spezialbewilligungen zu reduzierten Gebühren erteilt werden. Die Spezialbewilligung berechtigt zum Abstellen des Fahrzeuges auf sämtlichen öffentlichen Parkplätzen (inklusive gebührenpflichtigen Parkplätzen) für die Dauer des Einsatzes.	Neu, Regelung für Spezialbewilligungen
III.	NÄCHTLICHES DAUERPARKIEREN AUF ÖFFENTLICHEM GRUND	
Art. 10	Bewilligungspflicht ¹ Es ist nur mit behördlicher Bewilligung gestattet, Fahrzeuge aller Art oder Fahrzeuganhänger nachts regelmässig auf öffentlichem Grund oder auf allgemein zugänglichen städtischen Parkplätzen abzustellen. ² Wird ein Fahrzeug anlässlich von Kontrollen innert drei Monaten mindestens dreimal festgestellt, so gilt es als regelmässig parkiert (gesteigerter Gemeingebrauch).	Regelmässigkeit wird neu konkretisiert bzw. definiert.
Art. 11	Zeitlicher Geltungsbereich ¹ Als Nachtparkzeit gilt der tägliche Zeitrahmen von 22.00 bis 06.00 Uhr.	Bisher 19.00 – 07.00 Uhr. Angleichung an umliegende Gemeinden (z.B. Uster, Volketswil).
Art. 12	Erteilung der Bewilligung ¹ Die Bewilligung ist mit dem Erlass dieser Verordnung allen in Illnau-Effretikon wohnhaften oder im Aufenthaltsverhältnis angemeldeten Besitzerinnen und Besitzern von Fahrzeugen erteilt, die mangels anderer Parkierungsmöglichkeiten auf einen gesteigerten Gemeingebrauch im Sinne von Art. 10 angewiesen sind. ² Auswärts wohnhafte Fahrzeughaltende sind den in Illnau-Effretikon wohnhaften Fahrzeughaltenden gleichgestellt. ³ Als Besitzerin oder Besitzer gilt die im Fahrzeugausweis eingetragene oder gegebenenfalls diejenige Person, welcher das Fahrzeug zur	

ARTIKEL	TEXT	BEMERKUNG
	selbstständigen Benützung während längerer Dauer überlassen wird.	
	⁴ Keine Bewilligung erhalten Fahrzeughaltende mit Wohn- oder Geschäftssitz in Liegenschaften, die mit einem von der Stadt genehmigten Mobilitätskonzept bewirtschaftet werden.	Neu
Art. 13	Meldepflicht	
	¹ Wer neu bewilligungspflichtig wird, hat dies der zuständigen Stelle innert 30 Tagen zu melden.	
	² Personen, die in Illnau-Effretikon wohnhaft sind und nicht nachweisen können, dass sie berechtigt sind, ihre Fahrzeuge während der Nacht auf privatem Grund zu parkieren, gelten grundsätzlich als bewilligungspflichtig.	
Art. 14	Benützung privater Parkplätze	
	Wer einen privaten Parkplatz nachweisen kann, muss diesen benützen.	
Art. 15	Beschränkter Platzanspruch	Neu
	Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz. Sie berechtigt lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der Vorschriften auf öffentlichen Strassen und Parkplätzen zu parkieren.	
Art. 16	Gebühren	
	¹ Für das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund ist eine Gebühr zu entrichten. Diese ist im Voraus für mindestens drei Monate zu entrichten.	Frist wird auf mindestens drei Monate angesetzt. Ermöglicht Option, für längere Phasen zu verrechnen.
	² Gebührenpflichtige Fahrzeughaltende haben die Gebühr so lange zu entrichten, bis sie nachweisen, dass keine Bewilligung mehr benötigt wird. Er werden nur volle Monate zurückerstattet.	
	³ Die Gebühr wird durch den Stadtrat im Gebührenreglement festgelegt.	Kompetenzdelegation an Stadtrat entsprechend den übrigen Gebühren.
Art. 17	Gebührenpflicht	
	Fahrzeughaltende, die ihre Fahrzeuge während der Nacht regelmässig auf öffentlichen Strassen oder allgemein zugänglichen städtischen Parkplätzen parkieren, gelten grundsätzlich als gebührenpflichtig im Sinne von Art. 12 und Art. 16.	
IV.	STRAF-, AUSFÜHRUNGS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	
Art. 18	Strafbestimmungen	
	Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Busse bis Fr. 500.- bestraft.	

ARTIKEL	TEXT	BEMERKUNG
Art. 19	Ausführungsbestimmungen Mit dem Vollzug dieser Verordnung wird der Stadtrat beauftragt. Er erlässt die darauf gestützten Ausführungsbestimmungen.	Delegation an Stadtrat, Ausführungsbestimmungen zu erlassen.
Art. 20	Übergangsbestimmungen Die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung ausgestellten Anwohnerparkkarten behalten ihre Gültigkeit bis maximal sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung. Es erfolgt keine Rückerstattung der geleisteten Gebühr.	Regelung zu noch gültigen Anwohnerparkkarten.
V.	INKRAFTTRETEN	
Art. 21	Inkrafttreten Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Parkierverordnung vom 4. Februar 2010 aufgehoben.	